

Pflegerische Hilfstätigkeiten - Formular

(gemäß § 10 Abs. 3 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Bitte beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf der Rückseite!

Wir bitten Sie als erziehungsberechtigte Person die nachstehenden Tabellen auszufüllen. Jede pflegerische Hilfstätigkeit (z.B. Verabreichung eines Medikaments), die während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung notwendig ist und vorgenommen werden soll, muss genau eingetragen werden.

Name des Kindes:	
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung:	
Gruppe:	
Die Durchführung der pflegerischen Hilfstätigkeit übernimmt (Betreuungsperson/en):	

Die schriftliche ärztliche Anordnung muss mit den zuständigen Betreuungspersonen persönlich besprochen werden. Überdies sollte eine Dokumentationsform festgelegt werden.

Art der Tätigkeit (z.B. Verabreichung eines Medikaments)	Ärztliche Anwendungsvorgaben (z.B. Art des Medikaments, Dosis, Uhrzeit,...)

Die Betreuungsperson hat die Anordnung verstanden und übernimmt die Durchführung der oben angeführten pflegerischen Hilfstätigkeit.

Datum und Unterschrift der 1. Betreuungsperson

Datum und Unterschrift der 2. Betreuungsperson

Datum und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Rechtliche Hinweise:

Grundlage der Durchführung einer pflegerischen Hilfstätigkeit:

Gemäß § 10 Abs. 3 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sind pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte, die an einer Schulung gemäß § 19 Abs. 3 teilgenommen haben, berechtigt, bei der Betreuung der Kinder die notwendigen einfachen pflegerischen Hilfstätigkeiten, wie beispielsweise die Verabreichung von Medikamenten, nach Maßgabe einer schriftlichen ärztlichen Anordnung durchzuführen.

Anordnungsverantwortung:

Die Vornahme von pflegerischen Hilfstätigkeiten hat nach eingehender Untersuchung und Beurteilung des Zustandes des Kindes durch den Arzt / die Ärztin zu erfolgen.

Durchführungsverantwortung:

Die gemäß § 19 Abs. 3 KBBG geschulten Betreuungspersonen sind berechtigt, schriftliche ärztliche Anordnungen eigenverantwortlich durchzuführen, d.h. sie tragen die Verantwortung (Haftung) für die Durchführung der angeordneten Tätigkeit.

Form und Inhalt der Anordnung:

§ 10 Abs. 3 KBBG sieht vor, dass jede ärztliche Anordnung schriftlich zu erfolgen hat. Die schriftliche Anordnung hat in der Form zu ergehen, dass daraus entnommen werden kann, wem, was, wieviel, wie und wann zu verabreichen ist.